# ?? 04 LeistBewVO M-V

Bewertungsgrundlagen

(1) Die Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler erfolgt gemäß § 62 Abs. 4 SchulG M-V (des Schulgesetzes) in sechs Notenstufen von „sehr gut“ bis „ungenügend“. Die Notenstufe einer Einzelbewertung kann durch die Angabe einer positiven (+) oder einer negativen (-) Tendenz präzisiert werden. In Jahrgangsstufen, in denen noch keine Benotung erfolgt, werden die Schülerinnen und Schüler durch Lernentwicklungsberichte darauf vorbereitet.

(2) An Förderschulen sowie bei Schülerinnen und Schülern mit nachgewiesenen Teilleistungsstörungen oder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf kann eine verbale Bewertung entsprechend dem jeweiligen Förderschwerpunkt erfolgen. Das Nähere hierzu regelt die Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung.

(3) Die Bewertung von Leistungsnachweisen erfolgt auf folgender Grundlage:

| | **Notenstufe** | |
|---|---|---|
| **Erreichte Leistung ab Prozent** | **in Ziffer** | **in Wort** |
| 96 | 1 | sehr gut |
| 80 | 2 | gut |
| 60 | 3 | befriedigend |
| 40 | 4 | ausreichend |
| 20 | 5 | mangelhaft |
| 0 | 6 | ungenügend |

Maßgeblich für das Erreichen der jeweiligen Notenstufe sind ganze Prozentwerte. Eine Rundung findet nicht statt. Bei der Bewertung einer Klassenarbeit mit Punkten erfolgt eine Zuordnung gemäß der Punktetabelle aus Anlage 1.

(4) Die Bewertung von schriftlichen Lernerfolgskontrollen gemäß § 8 LeistBewVO M-V erfolgt unter Berücksichtigung von Umfang und Komplexität. Als Orientierung gilt die in Absatz 3 enthaltene Tabelle.

(5) Anlage 2 bildet fächergruppen- und fachspezifische Regelungen ab, die durch das für Bildung zuständige Ministerium erweitert werden können.

**Fassung ab 01. Aug 2026**

[--> Der jetzige § 4 war bisher § 5 LeistBewVO M-V]

---

**Fassung bis einschl 31. Jul 2026**

[--> Der bisherige § 4 wird zu § 7 LeistBewVO M-V und zu § 14 LeistBewVO M-V]

**§ 4 LeistBewVO M-V Bildung abschließender Leistungsbewertungen**

(1) Bei der Leistungsbewertung werden alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen zu achten.

(2) Die Leistungsermittlung erfolgt in der Form von Klassenarbeiten sowie in der Form der Ermittlung von sonstigen Leistungen. Sonstige Leistungen sind alle weiteren erbrachten schriftlichen Leistungen einschließlich der schriftlichen Lernerfolgskontrollen gemäß § 8 LeistBewVO M-V sowie die mündlichen und gegebenenfalls die praktischen Leistungen.

(3) In allen Fächern sind in jedem Schulhalbjahr mindestens drei Noten für sonstige Leistungen zu erteilen. Dies gilt auch für epochal unterrichtete Fächer. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann ausnahmsweise in Fächern, die einstündig unterrichtet werden, sowie im Wahlpflichtunterricht eine Mindestzahl von zwei Noten für sonstige Leistungen für jedes Schulhalbjahr festgesetzt werden; eine solche Ausnahmeregelung ist entsprechend zu begründen und zu protokollieren.

(4) Im Primarbereich gehen Klassenarbeiten mit einem Anteil von 30 Prozent in die Gesamtbewertung ein.

(5) Im Sekundarbereich I gehen in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts die Klassenarbeiten mit einem Anteil von 50 Prozent in die Gesamtbewertung ein.

(6) Im Sekundarbereich I gehen Klassenarbeiten in den weiteren Fächern mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein. Wenn im Schuljahr nur eine Klassenarbeit in einem Fach geschrieben wird, geht diese mit einem Anteil von 25 Prozent in die Gesamtbewertung ein.

(7) Innerhalb der sonstigen Noten kann die Lehrkraft differenzierte Gewichtungen vornehmen. Die grundsätzliche Verteilung der Gewichtung ist den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres mitzuteilen.

(8) Gesamtnoten ergeben sich aus den dezimal ermittelten Notendurchschnitten. Beträgt die erste Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt die erste Stelle nach dem Komma fünf bis neun, wird aufgerundet. Wenn die erste Stelle nach dem Komma fünf beträgt, kann durch die Lehrkraft unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers abgerundet werden.